

Statuten des Vereins

„Gemeinschaftsgarten – Sonnengarten Lienz“

Präambel

Unsere Vision

Der Gemeinschaftsgarten - Sonnengarten Lienz bietet Raum für gemütliches und freudiges Zusammenkommen. Das Miteinander gestaltet sich respektvoll und wertschätzend. Alle sind willkommen, die bereit sind diese Vision zu leben.

Der Gemeinschaftsgarten - Sonnengarten Lienz bietet Freiraum für gärtnerisches, kreatives und künstlerisches Gestalten und Experimentieren. Er lädt zum Erfahrungs- und Wissensaustausch ein sowie zum Entwickeln gemeinsamer Projekte.

Der Garten ist der Boden, auf dem alles Weitere wachsen und sich Schritt für Schritt entwickeln darf.

Eine bunte Vielfalt an Pflanzen (Obst, Gemüse, Sträucher, Bäume, Kräuter, Blumen, Bienenwiese...) wird dort auf ökologische Weise angebaut und der Natur wird eine Fläche zur freien Entfaltung zurückgegeben.

Es gibt verschiedene gestalterische Elemente (Wasser, Schatten, Licht, Steine ...), Plätze für gemeinsame Aktivitäten und Orte der Ruhe.

Im Gemeinschaftsgarten - Sonnengarten Lienz ist die Natur für jede*n erlebbar.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „**Gemeinschaftsgarten – Sonnengarten Lienz**“.
2. Er hat seinen Sitz in Lienz und seine Tätigkeit erstreckt sich auf Lienz und weltweit.
3. Zweigvereine sind nicht beabsichtigt.
4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§2 Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - a. Die Errichtung eines Gemeinschaftsgartenprojektes in der Stadt Lienz.
 - b. Die Stärkung der lokalen Selbstversorgung und Nachhaltigkeit.

- c. Die Auseinandersetzung mit den Herausforderungen unserer Zeit (Energie- und Ressourcenknappheit, Klimawandel und Umweltverbrauch, System- und Währungsinstabilitäten);
 - d. Die Auseinandersetzung mit verschiedensten Formen naturgemäßer Landbewirtschaftung.
 - e. Den Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz, sowie die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Biodiversität.
 - f. Die Wiederherstellung des Bezuges zu natürlichen Kreisläufen, Boden, Nahrung und Leben.
 - g. Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung zu den oben genannten Themen.
 - h. Die Wissensvermittlung zu Schaffung und Unterhalt von Gärten, in welchen die oben genannten Vereinsziele praktisch erprobt werden können.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln und abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

§3 Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen:

- a. Schaffung, Gestaltung und Erhaltung von Vereinsgärten als ökologisch und nachhaltig bewirtschaftete Lehr-, Lern- und Gemeinschaftsgärten;
- b. Versammlungen, Besprechungen und bei Bedarf Betrieb einer Webseite zur Koordinierung der Vereinsinteressen;
- c. Abhaltung von Veranstaltungen, zum Beispiel: Schulungen, Kurse, Workshops, Gartenführungen, Vorträge und Diskussionsveranstaltungen;
- d. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern;
- e. Vernetzungen und Zusammenarbeit mit Institutionen ähnlicher Tendenz;
- f. Beratung der Mitglieder zu Themen des Vereinszwecks;

- g. Elektronische Publikationen sowie Gestaltung eines Internetauftritts;
- h. Einrichtung einer digitalen Informationsplattform;
- i. Tausch der angebauten Pflanzen, als Samen, Jungpflanzen oder Früchte mit besonderer Berücksichtigung lokaler Sorten

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Mitgliedsbeiträge;
- b. Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen und Unternehmungen;
- c. Spenden, Förderungen, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, Sponsor Einnahmen, Sammlungen;
- d. Verkauf der angebauten Pflanzen als Samen, Jungpflanzen oder Früchte.

§4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Ordentliche Mitglieder, Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich im Rahmen der Verwirklichung des Vereinszwecks an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein unterstützen und fördern.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung dazu ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen ab 18 Jahren sowie juristische Personen werden, die ein Gemüsebeet pflegen und/oder sich an den Gemeinschaftsarbeiten im Garten beteiligen. Kinder von Mitgliedern bis 18 Jahren können kostenlos mitgärtnern.
2. Über die Aufnahme der Ordentlichen und Fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand. Es besteht kein rechtlicher Anspruch seitens des/der Antragssteller*in. Die Wirksamkeit der Mitgliedschaft wird mit Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrages begründet.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
4. Für Personen in finanziell prekärer Lage, kann von Anderen eine Patenschaft

übernommen und somit für diese eine Mitgliedschaft erworben werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit Ende jedes Kalenderjahres am 31.12., kann aber durch Einzahlung des Beitrages für das folgende Jahr verlängert werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Generalversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen grob respektlosen Verhaltens gegenüber anderen Vereinsmitgliedern sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden.
5. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich bekannt gegeben werden.
6. Ausgeschlossene und freiwillig ausgetretene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder Sacheinlagen und müssen Vereinseigentum (z.B. Werkzeug) zurückgeben.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen, wobei für Vereinsmitglieder besondere (vergünstigte) Tarife anfallen können.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht haben alle ordentlichen Mitglieder. Pro Mitglied kann nur 1 Stimme geltend gemacht werden. Juristische Personen, wie z. B. Organisationen, die als Kollektiv Mitglieder sind, können ebenfalls nur jeweils 1 Stimme geltend machen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
4. Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den

betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Pflichten:

7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
8. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
9. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.
10. Ordentliche Mitglieder haben die Pflicht, die gemeinsam vereinbarten Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der*die Rechnungsprüfer*in und das Schiedsgericht.

§9 Generalversammlung

1. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a. Beschluss des Vorstands;
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder;
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer*innen;
 - d. Beschluss eines*einer gerichtlich bestellten Kurators*Kuratorin.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (der jeweilige Kontakt wird von den Mitgliedern bekannt gegeben) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch Vorstand, Rechnungsprüfer*innen oder durch eine*n gerichtlich bestellte Kurator*in.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 1 Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur Ordentliche Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen soweit rechtlich und organisatorisch möglich gemäß dem KONSENT-Modell. Die Details sind im Anhang geregelt.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau*der Obmann, bei deren Verhinderung die Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses.
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*in.
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Verein und Rechnungsprüfung bzw. Vorstand.
5. Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode.
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt ein Vielfaches des Mitgliedsbeitrages für natürliche Personen.
7. Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:
 - a. der Obfrau*dem Obmann
 - b. dem*der Schriftführer*in

- c. der Kassierin*dem Kassier
2. Weitere Vorstandsmitglieder können von der Generalversammlung gewählt werden.
 3. Der Vorstand, dessen Mitglieder auch Funktionäre genannt werden, wird von der Generalversammlung gewählt.
 4. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine*ihre Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede*r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollte auch der*die Rechnungsprüfer*in handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators*einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
 5. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
 6. Der Vorstand wird vom Obmann*von der Obfrau, bei Verhinderung von der Stellvertretung, schriftlich oder mündlich einberufen.
 7. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich gemäß dem KONSENT-Modell. Die Details sind im Anhang geregelt.
 10. Den Vorsitz führt die Obfrau*der Obmann, bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
 11. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
 12. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
 13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (§ 11, Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§12 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne

des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern;
- g) Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vereinsöffentlich;
- h) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die Obfrau*Der Obmann ist die*der höchste Vereinsfunktionär*in und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Sie*Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns*der Obfrau und des*der Schriftführer*in, in Geldangelegenheiten des Obmanns*der Obfrau und des Kassiers*der Kassierin.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (In sich-Geschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
5. Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau*der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Die Obfrau*Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
7. Die*Der Schriftführer*in unterstützt den Obmann*die Obfrau bei der Führung der

Vereinsgeschäfte. Ihr*Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

8. Der*die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

9. Es gibt Beiräte*Beirätinnen, die den Vorstand unterstützen. Sie haben das volle Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder. Die Beiräte*Beirätinnen werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung bestätigt

§14 Rechnungsprüfer*innen

1. Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für zwei Jahre als Rechnungsprüfer*in gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den Rechnungsprüfern*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Bestimmungen von § 11, Abs. 11 – 13 gelten für die Rechnungsprüfer*innen sinngemäß.

§15 Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum*zur Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach

bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

4. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz in der geltenden Fassung).

§16 Auflösung des Vereines

5. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
6. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das - nach Abdeckung der Passiven - verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
7. Bei Auflösung des Vereines ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO verwenden.
8. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Statuten des Vereins „Gemeinschaftsgarten – Sonnengarten Lienz“ ANHANG

Zur Durchführung von Wahlen und zu Beschlussfassungen in der Generalversammlung sowie zu Beschlussfassungen im Vorstand wird nachstehend festgelegt:

1) Allgemeines

- Die Initiativgruppe „Sonnengarten Lienz“, welche die Vorbereitungen für die Vereinsgründung zur Aufgabe hatte, hat im Rahmen der Besprechung am 17. Juni 2019 nach ausführlicher Beratung festgelegt, Entscheidungen im Verein gemäß dem **KONSENT-Modell** zu treffen.
- Eine KONSENT-Entscheidung ist eine Entscheidung, bei der es durch die Mitwirkenden **keine schwerwiegenden** und **sachlich begründeten** Einwände gibt.
- Die Absicht dabei ist, dass alle in die Entscheidungsprozesse eingebundenen Vereinsmitglieder gehört werden und aktiv mitwirken.
- Diese Form der Entscheidungsfindung fördert Gleichberechtigung, Selbstverantwortung, Ehrlichkeit, Motivation und Zusammenhalt.
- Der KONSENT-Entscheidungsprozess erfordert, dass die Mitwirkenden bereit sind, die dafür notwendige Zeit aufzubringen.

2) Leitung / Moderation

- Die KONSENT-Entscheidungsprozesse sind **grundsätzlich** durch eine mit diesem Modell vertraute, nicht dem Vorstand angehörende Person zu moderieren.
- Diese Person kann, muss jedoch nicht Mitglied des Vereins sein.
- Kann für die Vorstandssitzungen keine geeignete externe Moderation gewonnen werden, dann hat die Obfrau*der Obmann diese Aufgabe zu übernehmen.

3) Generalversammlung

Zur Durchführung von Wahlen und zu Beschlussfassungen in der Generalversammlung (§ 9 Abs. 8) wird in Verbindung mit den Aufgaben der Generalversammlung (§ 10) nachstehend festgelegt:

- Die Wahlen und Beschlussfassungen haben **soweit rechtlich und organisatorisch möglich** gemäß dem **KONSENT-Modell** zu erfolgen.
- Wenn es bei KONSENT-Entscheidungsprozessen in der dafür vorgesehenen Maximal-Zeit zu keiner Entscheidung kommt, ist es **zulässig**, das **Modell des geringsten WIDERSTANDES** anzuwenden. Das bedeutet, dass in diesem Fall die Option mit den wenigsten Gegenstimmen den Zuschlag erhält.

- Beschlussfassungen, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll (§ 10 Abs. 8) bedürfen im obigen Fall jedenfalls **einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln** der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Das **KONSENT-Modell ist nicht anzuwenden**
 - a) bei der Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses (§ 10 Abs. 2)
 - b) bei der Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode (§ 10 Abs. 5).
- In den unter a) und b) angeführten Angelegenheiten ist das **MEHRHEITS-Modell** anzuwenden. Die Entscheidungen erfolgen dann mit **einfacher Stimmenmehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen.

4) Vorstand

Zu Beschlussfassungen im Vorstand (§ 911 Abs. 9) wird in Verbindung mit den Aufgaben des Vorstandes (§ 12) nachstehend festgelegt:

- Die Beschlussfassungen haben **grundsätzlich** gemäß dem **KONSENT-Modell** zu erfolgen.
- Ein Abweichen von diesem Grundsatz **ist nur zulässig**, wenn im Falle eines nicht oder nicht rechtzeitig gefällten Beschlusses – also bei Gefahr im Verzuge - ein Schaden für den Verein, für Vereinsmitglieder oder für dritte Personen zu erwarten wäre.
- In diesem Fall ist das **MEHRHEITS-Modell** anzuwenden. Die Entscheidungen erfolgen dann mit **einfacher Stimmenmehrheit**. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.

5) Schlussbemerkung

- Die an den Entscheidungsprozessen beteiligten Vereinsmitglieder werden ermutigt, sich im Sinne der Verwirklichung der in der Präambel dargestellten Vision und zum Wohle des Vereines mutig und vertrauensvoll auf das praktische Anwenden des **KONSENT-Modells** einzulassen.
- Die daraus gewonnenen Erfahrungen mögen wertvolle Impulse für die persönliche Entwicklung und die Entwicklung der Vereinsgemeinschaft geben.